



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2018
COM(2018) 287 final

2018/0141 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung Deutschlands und Polens, eine von Artikel 5 der Richtlinie
2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende
Sondermaßnahme einzuführen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Mit Schreiben, die am 9. Januar 2018 bzw. am 22. Januar 2018 bei der Kommission registriert wurden, haben Deutschland und Polen die Ermächtigung beantragt, eine von Artikel 5 der MwSt-Richtlinie abweichende Regelung anzuwenden. Nach Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie hat die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 5. März 2018 von dem Antrag Deutschlands und Polens in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 6. März 2018 teilte die Kommission Deutschland und Polen mit, dass ihr sämtliche Informationen vorliegen, die sie zur Beurteilung des Antrags für erforderlich erachtet.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Um den Verkehrsfluss zwischen Deutschland und Polen zu verbessern, beabsichtigen diese beiden Mitgliedstaaten, eine Vereinbarung über den Bau einer neuen Brücke zwischen Küstrin-Kietz und Kostrzyn nad Odrą zu schließen (im Folgenden die „Vereinbarung“).

Gemäß dieser Vereinbarung werden Deutschland und Polen eine gemeinsame Investition tätigen, um die existierende Grenzbrücke abzureißen und eine neue Brücke zwischen Küstrin-Kietz und Kostrzyn nad Odrą zu bauen. Gemäß Artikel 9 der Vereinbarung sollte das Gebiet, in dem die Investition getätigkt wird, als dem Hoheitsgebiet Polens zugehörig gelten, sofern Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sowie der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von Gegenständen betroffen sind, die der Durchführung der geplanten Investition dienen.

Im Einklang mit dem in der Mehrwertsteuerrichtlinie verankerten Territorialitätsprinzip ist für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen festzulegen, wo diese ausgeführt werden. Aus diesem Grund wäre normalerweise für jede Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen, jeden innergemeinschaftlichen Erwerb und jede Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang mit der genannten Investition festzulegen, ob sie in Polen oder in Deutschland ausgeführt wird. Polen und Deutschland sind der Ansicht, dass die Anwendung dieser Vorschrift Steuerpflichtigen und Steuerbehörden kompliziert erscheinen könnte. Sie vertreten den Standpunkt, dass die Steuerbestimmungen des Abkommens die steuerlichen Pflichten und die Steuererhebung vereinfachen.

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragen Deutschland und Polen auf der Grundlage von Artikel 395 der Mehrwertsteuerrichtlinie die Ermächtigung, eine abweichende Regelung von Artikel 5 der Richtlinie einzuführen, der zufolge für Mehrwertsteuerzwecke alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sowie der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von Gegenständen, die für die Ausführung der geplanten Investition bestimmt sind, auf dem Hoheitsgebiet Polens ausgeführt werden und daher in Polen mehrwertsteuerpflichtig sind.

Die Wartung der Grenzbrücken zwischen Deutschland und Polen ist in einer von Deutschland und Polen am 20. März 1995 unterzeichneten Vereinbarung geregelt.

¹

ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Der Rat hat bereits zuvor vom Territorialitätsprinzip abweichende Regelungen genehmigt, unter anderem zwischen Deutschland und Polen², Deutschland und der Tschechischen Republik³, Deutschland und der Schweiz⁴ sowie zwischen Polen und der Ukraine⁵.

Da alle Lieferungen im Zusammenhang mit der fraglichen Investition in Polen mehrwertsteuerpflichtig sein werden, wird sich die Sondermaßnahme nicht nachteilig auf die Besteuerung des Endverbrauchs und damit auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union auswirken.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, dem Antrag auf Ermächtigung zur Einführung einer Sondermaßnahme stattzugeben.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss betrifft eine Ermächtigung von Mitgliedstaaten, die diese selbst beantragt haben, und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des sehr begrenzten Anwendungsbereichs der abweichenden Regelung ist sie dem angestrebten Ziel angemessen.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

² Entscheidung 95/115/EG des Rates vom 30. März 1995 (ABl. L 80 vom 8.4.1995, S. 47). Entscheidung 96/402/EG des Rates vom 25. Juni 1996 (ABl. L 165 vom 4.7.1996, S. 35). Entscheidung 95/435/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 34) und Entscheidung 2001/741/EG des Rates vom 16. Oktober 2001 (ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 28).

³ Entscheidung 97/188/EG des Rates vom 17. März 1997 (ABl. L 80 vom 21.3.1997, S. 18). Entscheidung 97/511/EG des Rates vom 24. Juli 1997 (ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 39) und Entscheidung 2001/742/EG des Rates vom 16. Oktober 2001 (ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 30).

⁴ Entscheidung 2003/544/EG des Rates vom 15. Juli 2003 (ABl. L 186 vom 25.7.2003, S. 36) sowie Entscheidung 2005/911/EG des Rates vom 12. Dezember 2005 (ABl. L 331 vom 17.12.2005, S. 30).

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1769 des Rates vom 25. September 2017 (ABl. L 250 vom 28.9.2017, S. 73).

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Deutschlands und Polens und betrifft nur diese beiden Mitgliedstaaten.

- Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- Folgenabschätzung**

Mit dem vorgeschlagenen Durchführungsbeschluss des Rates werden Deutschland und Polen ermächtigt, alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sowie den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von Gegenständen, die für den Abriss und den Neubau der Grenzbrücke zwischen Küstrin-Kietz und Kostrzyn nad Odrą bestimmt sind, so zu behandeln, als würden sie in Polen ausgeführt und als wären sie damit in Polen mehrwertsteuerpflichtig. Diese Maßnahme soll den Unternehmen die Einhaltung der steuerlichen Pflichten und den Steuerbehörden die Steuererhebung vereinfachen. In Anbetracht des begrenzten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung werden die Auswirkungen ebenfalls begrenzt sein.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union, da alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sowie der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang mit der geplanten Investition in Polen mehrwertsteuerpflichtig sein werden.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Deutschlands und Polens, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das
gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den am 9. Januar 2018 bzw. am 22. Januar 2018 registrierten Schreiben
beantragten Deutschland und Polen bei der Kommission die Ermächtigung, eine von
Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahme einzuführen.
- (2) Die Kommission unterrichtete die anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 395
Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG mit Schreiben vom 5. März 2018
über den Antrag Deutschlands und Polens. Mit Schreiben vom 6. März 2018 teilte die
Kommission Deutschland und Polen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des
Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (3) Gemäß einer Vereinbarung über den Abriss der existierenden Grenzbrücke und den
Bau einer neuen Brücke zwischen Küstrin-Kietz und Kostrzyn nad Odrą, die
Deutschland und Polen zu schließen beabsichtigen, soll der Baustellenbereich im
Hinblick auf die Mehrwertsteuer (im Folgenden die „MwSt“) als dem Hoheitsgebiet
Polens zugehörig gelten, was Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen
sowie den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von Gegenständen angeht,
die der Ausführung der in der Vereinbarung vorgesehenen Bauarbeiten dienen.
- (4) Deutschland und Polen vertreten den Standpunkt, dass die Steuerbestimmungen des
Abkommens gerechtfertigt sind, um die Einhaltung der MwSt-Pflichten zu
vereinfachen. Ohne diese Bestimmungen müssten die Umsätze nach dem Gebiet, in
dem sie bewirkt wurden, aufgeschlüsselt werden, was steuerliche Schwierigkeiten für
die die Arbeiten ausführenden Unternehmen bedeuten würde.
- (5) Da die Sondermaßnahme, die Gegenstand des Antrags ist, den Gesamtbetrag der von
den Mitgliedstaaten auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer nur in
unerheblichem Maße beeinflussen wird, ist eine von Artikel 5 der Richtlinie
2006/112/EG abweichende Regelung angezeigt, der zufolge für MwSt-Zwecke alle
Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sowie der innergemeinschaftlich
Erwerb und die Einfuhr von Gegenständen, die dem Abriss einer existierenden
Grenzbrücke und dem Bau einer neuen Grenzbrücke zwischen Küstrin-Kietz und

¹

ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Kostrzyn nad Odrą dienen, auf dem Gebiet Polens ausgeführt werden und daher in Polen mehrwertsteuerpflichtig würden.

- (6) Die abweichende Regelung hat keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG sind Deutschland und Polen ermächtigt, den Baustellenbereich um die Grenzbrücke zwischen Küstrin-Kietz und Kostrzyn nad Odrą für die Zwecke der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen, des innergemeinschaftlichen Erwerbs und der Einfuhr von Gegenständen, die dem Abriss einer existierenden Grenzbrücke und dem Bau einer neuen Grenzbrücke dienen, so zu behandeln, als gehörte er zum Hoheitsgebiet Polens.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland und an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*